



Düsseldorfer Amtsblatt

Bundestagswahl am 28. September 2025

Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die auf die Landeshauptstadt Düsseldorf entfallenden Bundestagswahlkreise **105 Düsseldorf I** und **106 Düsseldorf II** auf.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Wahlgebiet

Das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf ist in zwei Wahlkreise eingeteilt, und zwar in den **Wahlkreis 105 Düsseldorf I** mit den Stadtbezirken 1, 2, 4, 5, 6 und 7 sowie in den **Wahlkreis 106 Düsseldorf II** mit den Stadtbezirken 3, 8, 9 und 10.

2. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind dem Kreiswahlleiter – Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstr. 10, 40223 Düsseldorf – gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) spätestens bis zum **21. Juli 2025, 18 Uhr**, schriftlich einzureichen.

Ich empfehle, die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem 21. Juli 2025 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

3. Wahlvorschlagsrecht

Gemäß § 18 Absatz 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann gemäß § 18 Absatz 5 BWG in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Absatz 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Absatz 3 BWG) deren Kennwort.
- Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Absatz 1 BWG).

Bewerberinnen und Bewerber müssen nach den Bestimmungen des § 15 BWG wählbar sein. Gemäß § 21 Absatz 1 BWG kann als Bewerberin oder Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Absatz 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 21 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 BWG beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Absatz 6 BWG).

5. Vertrauensperson

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Absatz 1 BWG).

Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Absatz 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnenden des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Absatz 3 BWG).

Zur Erleichterung des Kontaktes mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Düsseldorf oder in näherer Umgebung wohnen.

6. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Absatz 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Absatz 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Absatz 2 BWO).

7. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **23. Juni 2025, 18 Uhr**, der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvor-

standes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 BWG). Gemäß § 18 Absatz 4 BWG stellt der Bundeswahlausschuss spätestens am **11. Juli 2025** für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- welche Vereinigungen, die nach § 18 Absatz 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

8. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Absatz 2 BWG). Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vorschriften des § 20 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG zur Wahlberechtigung gelten entsprechend (§ 20 Absatz 3 Satz 2 BWG).

Die ersten drei Unterzeichnenden des Wahlvorschlags haben ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten (§ 34 Absatz 3 BWO). § 34 Absatz 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt entsprechend.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Absatz 4 BWO):

- Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter – auf Anforderung beim Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstr. 10, 40223 Düsseldorf, wahlen@duesseldorf.de – kostenfrei. Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung der Trägerin oder des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers

in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Absatz 4 Nummer 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- Für Unterzeichnende ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen sind, beizufügen, dass sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sind. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die oder der Befreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Wahlberechtigte dürfen nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf **allen weiteren** Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

9. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 BWO beizufügen:

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er ihrer oder seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Absatz 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Absatz 6 Satz 2 des BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides

statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,

b) eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Absatz 6 Satz 3 BWG entsprechend.

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden (§ 34 Absatz 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

10. Zurücknahme und Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Absatz 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

11. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich gemäß § 35 Absatz 1 BWO zu prüfen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt gemäß § 25 Absatz 2 BWG **nicht** vor, wenn

- die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- die nach § 20 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der oder des Unterzeichnenden fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, welche die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Absatz 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

Stellt der Kreiswahlleiter bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Absatz 1 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Absatz 4 BWG).

Der Kreiswahlausschuss hat über die Verfügung des Kreiswahlleiters unverzüglich zu entscheiden. Der Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 35 Absatz 3 Satz 2 BWO).

12. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 26 Absatz 1 BWG entscheidet der Kreiswahlausschuss am **1. August 2025** über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind oder
- den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlags einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWG zugelassen wird. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekanntzugeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am **7. August 2025** getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird (§ 36 Absatz 1 BWO). Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind öffentlich bekanntzumachen (§ 5 Absatz 3 BWO).

13. Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **11. August 2025** öffentlich bekannt (§ 26 Absatz 3 Satz 2 BWG).

Düsseldorf, den 10. Oktober 2024

Der Kreiswahlleiter
Christian Zaum

Beigeordneter

Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungs-Verwaltungs-GmbH Düsseldorf

Die Gesellschafterversammlung der SWD Städt. Wohnungs-Verwaltungs-GmbH Düsseldorf hat am 27.06.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit Lagebericht festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.681,07 € für das Geschäftsjahr 2023 auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude in Düsseldorf, Erna-Eckstein-Straße 6, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Dr. Brandenburg Wirtschaftsberatungs-GmbH hat am 16. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWD Städt. Wohnungs-Verwaltungs-GmbH Düsseldorf, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungs-Verwaltungs-GmbH Düsseldorf, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWD Städt. Wohnungs-Verwaltungs-GmbH Düsseldorf, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f Abs. 4 HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts,
- aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Für die Erklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf, die Bestandteil der in Abschnitt 6. des Lageberichts enthaltenen Erklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit

den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel

an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 16. Mai 2024

Dr. Brandenburg Wirtschaftsberatungs-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft“

Düsseldorf, 14. Oktober 2024

SWD Städt. Wohnungs-Verwaltungs-GmbH
Düsseldorf
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Klaus Feldhaus
Dr. Eva-Maria Illigen-Günther

Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf

Die Gesellschafterversammlung der SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf hat am 27.06.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit Lagebericht festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss von 2.423.168,99 € auf neue Rechnung vorzutragen und auf dem Gewinnrücklagenkonto der Kommanditistin (Kapitalkonto III gemäß § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages) zu verbuchen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude in Düsseldorf, Erna-Eckstein-Straße 6, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Dr. Brandenburg Wirtschaftsberatungs-GmbH hat am 16. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG Düsseldorf, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f Abs. 4 HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts,
- den Bericht des Aufsichtsrats,
- aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Für die Erklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf, die Bestandteil der in Abschnitt 6. des Lageberichts enthaltenen Erklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 16. Mai 2024

Dr. Brandenburg Wirtschaftsberatungs-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft“

Düsseldorf, 14. Oktober 2024

SWD Städt. Wohnungsbau-GmbH & Co. KG
Düsseldorf
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Klaus Feldhaus
Dr. Eva-Maria Illigen-Günther

Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf mbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf mbH & Co. KG hat am 27.06.2024/09.07.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit Lagebericht festgestellt und beschlossen, den Bilanzgewinn 2023 in Höhe von 742.704,40 € den Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB zuzuführen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgebäude in Düsseldorf, Erna-Eckstein-Straße 6, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Dr. Brandenburg Wirtschaftsberatungs-GmbH hat am 16. Mai 2024 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf mbH & Co. KG, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf mbH & Co. KG, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf mbH & Co. KG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f Abs. 4 HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die in dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichtes,
- den Bericht des Aufsichtsrats,
- aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Für die Erklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen der Landeshauptstadt Düsseldorf, die Bestandteil der in Abschnitt 6. des Lageberichtes enthaltenen Erklärung zur Unternehmensführung ist, sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 16. Mai 2024

Dr. Brandenburg Wirtschaftsberatungs-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft“

Düsseldorf, 14. Oktober 2024

SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf
mbH & Co. KG
DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Klaus Feldhaus
Dr. Eva-Maria Illigen-Günther

Kraftloserklärung

Der am 28.03.2024 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 1129 ausgestellt auf **ErTaxi GmbH**, Gruitener Straße 13-15, 40233 Düsseldorf, gültig bis 27.03.2029, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl.I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde nicht ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
– Amt für Einwohnerwesen –

Kraftloserklärung

Der am 20.01.2020 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 212 ausgestellt auf **Saadettin Bilkay**, Kündgensweg 18, 40231 Düsseldorf, gültig bis 19.01.2025, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl.I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
– Amt für Einwohnerwesen –

Ungültigkeitserklärung mehrerer Dienstsiegel

Beim Amt für Migration und Integration wurden Dienstsiegel gestohlen. Da eine missbräuchliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die Dienstsiegel Nummern 293, 568 und 900 mit Wirkung vom 30.09.2024 für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

- Alle Siegel haben den Durchmesser 25,0 mm
- In der Mitte befindet sich das Düsseldorfer Stadtwappen
- Die Umschrift ist in Großbuchstaben geschrieben und lautet „LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF“
- Die jeweilige Nummerierung befindet sich am unteren Rand des Siegels

Im Auftrag
gez. Gashi

Kraftloserklärung

Der am 28.03.2024 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 1264 ausgestellt auf **ErTaxi GmbH**, Gruitener Straße 13-15, 40233 Düsseldorf, gültig bis 27.03.2029, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl.I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde nicht ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
– Amt für Einwohnerwesen –

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 26. Oktober 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c175335> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Benennung Alte Heerdter Bahntrasse

Die Bezirksvertretung 4 hat in ihrer Sitzung am 04.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Benennung der Wegeverbindung zwischen Schiessstraße und Heerdter Landstraße, Gemarkung: Heerd, Flur: 35, Flurstücke: 345, 354, 352, 271, 327, 348 in

Alte Heerdter Bahntrasse (02382)

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt

Kraftloserklärung

Der am 07.06.2024 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen mit der Ordnungsnummer 1218 ausgestellt auf **Orkan Özcelik**, Burscheider Straße 4, 40591 Düsseldorf, gültig bis 25.09.2028, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl.I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde nicht ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
– Amt für Einwohnerwesen –

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis Doppelausgabe

Am 2. November 2024 erscheint kein Düsseldorfer Amtsblatt. Die nächste Ausgabe ist die **Ausgabe Nr. 44 / 45 am 9. November 2024**.

Öffentliche Sitzungen

Schulausschuss

Dienstag, 29. Oktober, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Yalda Uyani, Tel: 89-96277

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, internationale und regionale Zusammenarbeit

Dienstag, 29. Oktober, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Jugendrat

Dienstag, 29. Oktober, 18 Uhr
Rathaus, Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, Erdgeschoss
Schriftführerin: Isabelle Lange-Teusch,
Tel: 89-96457

Ordnungs- und Verkehrsausschuss

Mittwoch, 30. Oktober, 16 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Victoria König, Tel: 89-96430

Ausschuss für Umwelt, Klima- und Verbraucherschutz

Donnerstag, 31. Oktober, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Horster,
Tel: 89-24488

Ausschuss für Digitalisierung, Personal und Organisation

Donnerstag, 31. Oktober, 16 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Monika Schmoldt,
Tel: 89-95729

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 4. November, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Daniela Maassen,
Tel: 89-94482

Bauausschuss

Dienstag, 5. November, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Antonio Collura, Tel: 89-93230

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Dienstag, 5. November, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy, Tel: 89-25878

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 5. November, 17 Uhr
Kaiserswerther Rathaus,
Kaiserswerther Markt 23, Sitzungssaal
Schriftführer: Günter Gläser, Tel: 89-93019

Bezirksvertretung 10

Dienstag, 5. November, 17 Uhr
Sitzungssaal im Kulturhaus Süd/Freizeitstätte
Garath, Fritz-Erler-Straße 21
Schriftführerin: Karin Meves, Tel: 89-97543

Sportausschuss

Mittwoch, 6. November, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Thomas Böhm, Tel: 89-95208

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung und der Bezirksvertretung 3

Mittwoch, 6. November, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr, Tel: 89-96844

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 6. November, 17.30 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr, Tel: 89-96844

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 6. November, 17 Uhr
Bezirksvertretung 6, Schulaula,
Joachim-Neander-Schule, Rather Markt 2
Schriftführer: Vivien Blömer, Tel: 89-98311

Kulturausschuss

Donnerstag, 7. November, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Almut Behrmann,
Tel: 89-98229

Haupt- und Finanzausschuss

Freitag, 8. November, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Claudia Preuss,
Tel: 89-99890

Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, Stadtökologie

Abfallmanagement und Bevölkerungsschutz
Freitag, 8. November, 15.30 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Andreas Luberichs,
Tel: 89-28888

Bezirksvertretung 9

Freitag, 8. November, 16 Uhr
Bürgerhaus Reisholz, Kappeler Straße 231
Schriftführerin: Regina Henning,
Tel: 89-97127

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 26. Oktober 2024 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c175336> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Benennung Sankt-Martin-Platz

Die Bezirksvertretung 3 hat in ihrer Sitzung am 01.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Benennung des Platzes an der Bilker Allee / Kirche „St. Martin“ in Bilk, Gemarkung: Unterbilk, Flur: 1, Flurstück: 314 (teilw.) in

Sankt-Martin-Platz (01000)

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Katasteramt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im November wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zurzeit zum Teil nur telefonisch abgehalten werden können:

Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

Montag, 4. November, 15 bis 16.30 Uhr, im „zentrum plus“/Deutsches Rotes Kreuz in Derendorf-Nord, Blumenthalstraße 2, mit Lothar Jansen und Norbert Zeitz.

Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

Mittwoch, 6. November, 14 bis 15 Uhr, sind Mathias Thomes unter 58675929 und Elke Wackernagel unter 0173 7036273 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Keine Sprechstunde

Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerd)

Mittwoch, 20. November, 15 bis 16 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie in Oberkassel, Gemünder Straße 5, mit Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu.

Dienstag, 26. November, 14.30 – 15.30 Uhr,

im „zentrum plus“/Diakonie in Heerd, Aldekerkstraße 31, mit Achim Hüren.

Christina Hirthammer-Schmidt-Bleibtreu ist unter 0152 59735194 oder hirthammer-seniorenrat@web.de und Achim Hüren unter 0151 70263241 oder karlachim@hueren.de erreichbar.

Stadtbezirk 5

(Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

Mittwoch, 20. November, 13.30 – 14.30 Uhr, im „zentrum plus“/Seniorenstiftung in Angermund, Graf-Engelbert-Straße 47, mit Dr. Norbert Müller und Annerose Stermann.

Donnerstag, 21. November, 15 – 16 Uhr, im „zentrum plus“/Caritasverband in Stockum, Lönsstraße 5a, mit Dr. Norbert Müller.

Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)

Montag, 4. November, 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Caritasverband in Mörsenbroich, Eugen-Richter-Straße 10, mit Dr. Notburga Bäcker und Frank Scheulen zum Frühstück. Während dieser Zeit unter 6504172 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

Dienstag, 26. November, 10 bis 12 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie in Gerresheim, Am Wallgraben 34, mit Dr. Michael Lorrain.

Außerhalb der Sprechstunden sind Ingrid Boss telefonisch unter 684840 und per ingrid.boss@duesseldorf.de und Dr. Michael Lorrain telefonisch unter 6912372 erreichbar.

Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

Dienstag, 12. November, 9 bis 10 Uhr, im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8, mit Marie-Luise Burbach.

Mittwoch, 20. November, 15 bis 16 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie in Vennhausen, Vennhauser Allee 101, mit Marie-Luise Burbach.

Donnerstag, 28. November, 14 bis 15 Uhr,

im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 8, mit Klaus Backhaus.
Ein Termin kann unter 0163 4435309 vereinbart werden.

Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Montag, 4. November, 11 bis 12 Uhr, „zentrum plus“/Caritasverband in Wersten, Liebfrauenstraße 30, mit Ines Hümmerich und Willi Mohrs. Telefonisch erreichbar unter 762207.

Dienstag, 5. November, ab 10.30 Uhr, „zentrum plus“/Diakonie in Benrath, Calvinstraße 14, mit Ines Hümmerich und Willi Mohrs. Telefonisch erreichbar unter 9963931.

Außerhalb der Sprechstunden ist Ines Hümmerich unter 0172 2662261 und Willi Mohrs unter 0170 4835928 telefonisch erreichbar.

Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

Dienstag, 26. November, 9.30 bis 11.30 Uhr, im „zentrum plus“/Diakonie in Garath, Fritz-Erler-Straße 21, mit Ingrid Frunzke und Jürgen Kloft zum Stadtteilfrühstück.

Außerhalb der Sprechstunden sind Ingrid Frunzke telefonisch unter 0160 91683079 oder i_frunzke@t-online.de und Jürgen Kloft unter 0170 6560584 oder kloft_getraenkeflitzer@web.de erreichbar.

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Robin Albes, 40227 Düsseldorf, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) verzichtet auf sein Mandat für die Bezirksvertretung im Stadtbezirk 8 der Landeshauptstadt Düsseldorf mit Ablauf des 2. Septembers 2024.

Gemäß § 45 in Verbindung mit § 46a Kommunalwahlgesetz wurde über den Listenwahlvorschlag der SPD als nächster Bewerber Herr Tobias Gobiet, 40627 Düsseldorf, tobias.gobiet@web.de, bestellt und als Mitglied in diese Vertretung berufen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf - Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2024

Der Wahlleiter

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Nils Mertens

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forscheln

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Bezugspreis jährlich 39,60 Euro. Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail. Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306, kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 2578 1556 SB 53 vom 07.10.2024 an Murat Celik, Oststraße 15, 53879 Euskirchen

des Bescheides 5327 0005 2557 9536 SB 53 vom 16.09.2024 an Gürsel Baran, Elzenstraat 11, 5922 CH Blerick, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2556 3273 SB 59 vom 30.09.2024 an Sergo Razmiashvili, Am Graben 20, 42477 Radevormwald

des Bescheides 5327 0005 2558 4807 SB 53 vom 13.09.2024 an Michael Fransen, Zuster Gerarduslaan 46, 2532 DS Nootdorp, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2505 4093 SB 53 vom 13.09.2024 an Oscas Pinto, Travessa Monte Alegre Fornos 1, 4520 Santa Maria de Feirar, Portugal

des Bescheides 5327 0005 2556 4725 SB 59 vom 13.09.2024 an Samet Oruc, Klipperstraat 2, 5616 KA Eindhoven, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2475 5250 SB 59 vom 12.09.2024 an Ivan Georgiev, Hristo Botev ste No 31, 5200 Pavlikeni, Bulgarien

des Bescheides 5329 0005 0515 3386 SB 53 vom 17.09.2024 an Hans-Georg Hahnenberg, Merkurstraße 7, 40223 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2556 3540 SB 07 vom 23.09.2024 an Liviu Calciu, 143 Weston Coyney Road, ST11 IAF Stoke On Trent, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 2537 9570SB 59 vom 01.10.2024 an William Braden Lescher, Rethelstraße 165, 40237 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2563 6246 SB 59 vom 09.09.2024 an Detlef Johannes Koenders, Noordeinde 20, 6901 EB Zevenaar, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2558 0011 SB 62 vom 13.09.2024 an Antoine Auguste, Rue Ferrari 7, 13005 Marseille, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 2514 3118 SB 04 vom 28.08.2024 an Ionut-Catalin Bobocel, Am Graben 1, 45711 Datteln

des Bescheides 5327 0005 2454 2388 SB 53 vom 06.09.2024 an Ali Fetahu, Auf der Reide 50, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2453 2623 SB 57 vom 06.09.2024 an Wissem Khemiri, Pastoor Sartonstraat 46, 6301 DN Valkenburg, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 0521 1343 SB 53 vom 09.09.2024 an Hichem Oueviemmi, Klosterstraße 72, 40211 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2362 9250 SB 111 vom 12.09.2024 an Abdulkadir Aksoy, Hammer Straße 25, 59269 Beckum

des Bescheides 5327 0005 2565 9580 SB 122 vom 17.09.2024 an Krystian Roland Wojcik, Agnietenstraat 229, 6822 JR Arnhem, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2561 4366 SB 116 vom 19.09.2024 an Haxhi Gashi, Rue Du Marechal Foch 11, 57500 ST Avoild, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0522 4658 SB 81 vom 07.10.2024 an Lara Hildemann, Heyestraße 129, 40625 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2557 6910 SB 02 vom 06.09.2024 an Emin Süs, Kamille 188, 5251 SZ Vlijmen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2470 8995 SB 02 vom 06.09.2024 an Sandu Golea, Calle Alto de Loen 40/1, 40410 San Rafael Segovia, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0494 5858 SB 120 vom 23.09.2024 an Yones Samadi, Rue Francart 17, 1030 Brüssel, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2564 9488 SB 114 vom 13.09.2024 an Ufuk Ciloglan, Wolfstraat 84, 3513 SZ Utrecht, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0515 0255 SB 116 vom 29.07.2024 an Mirela Glogic, Heinrichstraße 24, 45470 Mülheim an der Ruhr

des Bescheides 5327 0005 2533 4681 SB 14 vom 04.09.2024 an Oleh Lunkashu, Geldener Straße 63, 47918 Tönisvorst

des Bescheides 5329 0005 0517 4863 SB 14 vom 10.09.2024 an Mohammed Haddane, Kardinaal van Encke Vorst Straat 18, 5706 TK Helmon, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2563 1759 SB 09 vom 09.09.2024 an Mohamed Abdellah Al Haddad, Zonnehofstraat 3, 5701 ZT Helmond, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0521 0681 SB 81 vom 23.09.2024 an Savely Lyubarskiy, Weißenburgstraße 54, 40476 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2551 2512 SB 16 vom 09.09.2024 an Alessio Ruffini, Via Guisan 8 , 6900 Paradiso, Schweiz

des Bescheides 5327 0005 2556 4083 SB 119 vom 09.10.2024 an Durim Krasniqi, Harrington Street, Harrington House Flat 44, NW1 3RB London, Großbritannien

des Bescheides 5327 00050486 9590 SB 121 vom 27.09.2024 an Tarahn Sulejman, Koning Leopold III-Straat 26, 1785 Merchtem, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0517 8893 SB 121 vom 12.08.2024 an Kamran Sabzaliliev, Nordstraße 94, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2558 9191 SB 120 vom 11.09.2024 an Georgi Jordanov Mihalev, Ul. Latinka 11, 8800 GR Sliven, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 2558 0283 SB 06 vom 05.09.2024 an Martin Atanasov Änkov, Ul.Dobrotica 9a, 9000 GR. Varna, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 2564 9348 SB 119 vom 13.09.2024 an Sebastien Maucotel, Rue des Carrieres 28, 57070 St. Julien Les Metz, Frankreich

des Bescheides 5327 00052558 8276 SB 119 vom 13.09.2024 an Tim Kvalen, Hetverzet 17, 7121 XA Aalten, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0499 3135 SB 114 vom 23.09.2024 an Marcin Ciosanski, Sienna 7, 64-40 Miedzychod, Polen

des Bescheides 5329 0005 0511 4747 SB 116 vom 10.09.2024 an Sebastian Stanislaw Grzeskiewicz, Berka Joselewicza 1, 6280 Kalisz, Polen

des Bescheides 5327 0005 2563 3182 SB 114 vom 09.09.2024 an Hamdin Bozurt, Kaphof 1, 41836 Hückelhoven

des Bescheides 5327 0005 2386 1153 SB 13 vom 02.05.2024 an Artur Dariusz Tomaszek, Eisenstraße 97, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2558 9841 SB 65 vom 06.09.2024 an Stephen Peace Akot, De Killick 18, 8251 DA Dronten, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2538 7335 SB 08 vom 18.09.2024 an Bertolini Giacomo, Dzorza Vasingtona 65, 40124 Podgorica, Italien

des Bescheides 5327 0005 2501 9077 SB 18 vom 18.09.2024 an Tim Pepers, Kloosterstraat 12-28, 5038 VP Tilburg, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2571 2180 SB 08 vom 18.09.2024 an Acko Svetlov Ackov, Ul. Boür 7, 3700 GR. Vidin, Bulgarien

des Bescheides 5327 00052546 8882 SB 63 vom 05.09.2024 an Aleksander Brzozowski, Baluckiego 4/20, 82-300 Elblag, Polen

des Bescheides 5327 0005 2578 2641 SB 53 vom 23.09.2024 an Sithu Myint, Schouwstraat 43, 8301 BB Emmeloord, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2431 8372 SB 12 vom 18.09.2024 an Dardan Thaqi, Heggenstraße 50, 4700 Eupen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2523 7090 SB 55 vom 04.09.2024 an Joan Torrents, Ctra Rubi 88, 08173 Sant Cugat, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2577 7710 SB 53 vom 23.09.2024 an Joyce Schattefor, Schollstraat 37a, 5931 PA Tegelen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2578 3982 SB 53 vom 23.09.2024 an Sebastiaan Houkes, Udenstraat 31, 6844 DS Arnhem, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0509 3871 SB 56 vom 17.09.2024 an Friedrich Wilhelm Birgels, Im Baugarten 1, 6373 Ennetbürgen, Schweiz

des Bescheides 5327 0005 2600 6050 SB 59 vom 17.10.2024 an Zack Joseph Fortag, 14 Lee Grove, IG7 6AF Chigwell, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0520 5734 SB 55 vom 04.10.2024 an Frederico Nicolas Kreckler, Schwanenmarkt 9, 40213 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2532 1482 SB 06 vom 17.09.2024 an Dennis Kemna, Pieter-Langendijkstraat 41, 7471 NC Goor, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2538 6614 SB 02 vom 13.09.2024 an Marcello Ferri Cataldi, Via Capitanio 61, 12455 Spinea, Italien

des Bescheides 5327 0005 2560 5901 SB 14 vom 06.09.2024 an Nadia Laghlide, Grootestraat 2b, 6063 AL Vlodrop, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2548 2710 SB 14 vom 17.09.2024 an Ronald Leslie Paaterson, F. Bordewijkstraat 115, 3069 WB Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0508 1199 SB 09 vom 23.09.2024 an Joanne Sinthiya Vincent, Hermann-Holtmann-Straße 14, 45475 Mülheim an der Ruhr

des Bescheides 5327 0005 2551 1427 SB 06 vom 17.09.2024 an Paris Stephanie, 17 alle Lauix Michel, 77420 Champs, Frankreich

des Bescheides 5328 0006 1991 2356 SB 13 vom 09.09.2024 an Nehru Blumenthal, Urb Sueno Azul, 279, 38200 Tenerife, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2535 2736 SB 02 vom 13.09.2024 an Antonio Manuel Recio Gamez, Urbn. El Romeral, Calle La Nina 2, 29651 Malaga, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2494 1312 SB 06 vom 17.09.2024 an Harbin Jusufi, Svilare e Posthme-Shkup-Saraj RR 1 Nr 65b, 01062 Skopje, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 2543 2004 SB 17 vom 10.10.2024 an Nicholas Martins, Simmesackerstraße 10, 35041 Marburg

des Bescheides 5327 0005 2551 4183 SB 09 vom 16.09.2024 an Jose Manuel Agudo, Avenida De Europa 1, 28224 Pozuelo De Alarcon, Spanien

des Bescheides 5329 0005 0520 8164 SB 18 vom 04.09.2014 an Christian Bertelsmeier, Heinrichstraße 101, 40239 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2533 4754 SB 16 vom 17.09.2024 an Kafiye Yilmaz, Scholtis Coopmansstraat 29, 5921 XJ Venlo, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2558 5048 SB 14 vom 17.09.2024 an Hernandez Martori, Carrer Del Doctor Dou 10, 08001 Barcelona, Spanien

des Bescheides 5327 0005 2518 8405 SB 16 vom 05.09.2024 an Burak Kizir, Iepenschans 40, 2352 BH Leiderdorp, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2541 0469 SB 02 vom 18.09.2024 an Abdulgafoor Sha Hashil, Belopotockeho 1, 811 05 Bratislava, Slowakai

des Bescheides 5327 0005 2488 9663 SB 14 vom 10.09.2024 an Norbert Kaptka, Tysiecleno 25/30, 31-608 Krakow, Polen

des Bescheides 5327 0005 2537 1455 SB 16 vom 17.09.2024 an Antonio Gheorghe Clinciu, Jud. Vs. Sat. Bacani 50, 737-045 Bacani, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 2563 3352 SB 13 vom 09.09.2024 an Arman Charoutiounian, Middenstraat 28, 2516 RC ,S-Gravenhage, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2557 9250 SB 16 vom 05.09.2024 an Merve Gurdal, Dirck Boutsstraat 1, 5702 XW Helmond, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0517 8877 SB 04 vom 12.08.2024 an Karl-Heinz Milz, Am Voigtshof 21, 40789 Monheim am Rhein

des Bescheides 5327 0005 2557 8343 SB 04 vom 19.09.2024 an Sofyane Nasri, 21 Rue Edoard Herriot, 33310 Lormont, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 2563 0990 SB 57 vom 11.09.2024 an Lukas Bert Hilbrands, 6523 PJ Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2542 9801 SB 07 vom 20.09.2024 an Krystian Lademann, Ul. Deborgorska 13, 84-230 Rumia, Polen

des Bescheides 5327 0005 2571 1442 SB 53 vom 17.09.2024 an Pedro Baum, Gaasterland 2, 5709KX Helmond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2560 5065 SB 53 vom 17.09.2024 an Svein Even Blakstadt, Övre Ullavikvegen 5, 6230 Sykkylven,

des Bescheides 5327 0005 2498 5883 SB 13 vom 02.10.2024 an Huub Bok, Zonnebloemlaan 74, 5151 TB Drunen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2570 9448 SB 13 vom 18.09.2024 an Velkovski Deän, Ul. General Zaimov 14, 2500 GR. Küstendil, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 2549 4557 SB 122 vom 11.09.2024 an Jacek Zimny, Ruminska 12 c, 62-571 Stare Miasto, Polen

des Bescheides 5327 0005 2559 0300 SB 118 vom 06.09.2024 an Jan Bernhard Hillen, Martin Leliveltstraat 81, 7131 ZJ Lichtenvoorde, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2563 0540 SB 121 vom 10.10.2024 an Mihai-Adrian Suci, Vorrathstraße 23, 45139 Essen

Die Bußgeldbescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1 – 3, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde –

der Anhörung vom 27.03.2024, Aktenzeichen: 33/32- 220494 (7469) an Herrn Atakan Aydin, zuletzt wohnhaft: Berliner Allee 45, 40212 Düsseldorf.

die Anhörung vom 08.11.2023, Aktenzeichen: 33/32- 060586 (1166) an Herrn Yassine Bahhou, zuletzt wohnhaft: Linienstraße 11, 40227 Düsseldorf.

ie Anhörung kann beim Amt für Einwohnerwesen – Fahrerlaubnisbehörde – der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höher Weg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Amt für Einwohnerwesen – Namensänderungsbehörde –

Bescheid vom 19.08.2024, Aktenzeichen 33/21 N 2802 an Natascha Sophia Stawicki, Aufenthaltsort unbekannt

Bescheid vom 07.08.2024, Aktenzeichen 33/21 N 2784 an Bianka Böttcher, Aufenthaltsort unbekannt

Die Ordnungsverfügungen können beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Standesamt, Inselstraße 17, 40479 Düsseldorf eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Amt für Migration und Integration – Abteilung Kommunale Ausländerbehörde –

Ordnungsverfügung vom 11.09.2024, Aktenzeichen 54/351-scg- an den serbischen Staatsangehörigen Aleksov, Boris *21.03.1988, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde 54/3, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Ordnungsamt
– Fundbüro –**

des Bescheides 32/12-2 – 0376/24 vom 23.08.2024 an Matej Zivko, zuletzt wohnhaft: Rather Straße 112, 40476 Düsseldorf

Der Bescheid kann beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Fundbüro, Erkrather Str. 1 – 3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 162 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Jugendamt
– Unterhaltsvorschussstelle –**

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 15.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-037149-567 an Herrn Mahmoud Radwan letzte bekannte Anschrift: Karlsbader Straße 11, 40625 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 15.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-037216-567 an Herrn Mahmoud Radwan letzte bekannte Anschrift: Karlsbader Straße 11, 40625 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 17.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040214-5680 an Herrn Samuel Ibrahim, letzte bekannte Anschrift: Leuchtenberger Kirchweg 54 in 40474 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 17.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040215-5680 an Herrn Samuel Ibrahim, letzte bekannte Anschrift: Leuchtenberger Kirchweg 54 in 40474 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 17.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040216-5680 an Herrn Samuel Ibrahim, letzte bekannte Anschrift: Leuchtenberger Kirchweg 54 in 40474 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 17.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040217-5680 an Herrn Samuel Ibrahim, letzte bekannte Anschrift: Leuchtenberger Kirchweg 54 in 40474 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 17.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-040219-5680 an Herrn Samuel Ibrahim, letzte bekannte Anschrift: Leuchtenberger Kirchweg 54 in 40474 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 17.10.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-026813-5600 an Herrn Egzon Morino unbekanntes Aufenthaltes.

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Wohnungswesen –

des Bescheides 64/3 111 100 37379 7 vom 05.06.2024 an Datseri, Angeliki zuletzt wohnhaft Am Krahnap 13.

Der Bescheid kann beim Amt für Wohnungswesen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

– Amt für Soziales und Jugend –

der Ablehnungsbescheid vom 17.11.2022 an Herrn Bronislaw Pertkiewicz, (zuletzt) wohnhaft Rather Broich 82, 40472 Düsseldorf, (z. Zeit unbekanntes Aufenthaltes)

Der Einstellungsbescheid kann beim Amt für Soziales und Jugend der Landeshauptstadt Düsseldorf, Willi-Becker-Allee 6 – 8, 40227 Düsseldorf, Zimmer 631 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oper & Ballett

Spielzeit 2024/25 im Opernhaus Düsseldorf

Deutsche Oper am Rhein

Ballett am Rhein

Premieren

Premieren

Giuseppe Verdi
Nabucco

So 15.09.2024, Opernhaus Düsseldorf

Pierangelo Valtinoni
Die Reise zu Planet 9

Do 31.10.2024, Opernhaus Düsseldorf

Alexander Zemlinsky
Der Kreidekreis

So 01.12.2024, Opernhaus Düsseldorf

Dmitri Schostakowitsch
Lady Macbeth von Mzensk

Sa 22.02.2025, Opernhaus Düsseldorf

Jacques Offenbach
Hoffmanns Erzählungen

So 13.04.2025, Opernhaus Düsseldorf

Vincenzo Bellini
Beatrice di Tenda (konzertant)

Fr 02.05.2025, Opernhaus Düsseldorf

Antonín Dvořák
Rusalka

So 15.06.2025, Opernhaus Düsseldorf

Hans van Manen /
David Dawson /
Bridget Breiner
(Uraufführung)
Signaturen

Sa 19.10.2024, Opernhaus Düsseldorf

Bridget Breiner
Ruß
Eine Geschichte von Aschenputtel

Fr 09.05.2025, Opernhaus Düsseldorf

Iratxe Ansa & Igor Bacovich
(Uraufführung) /
Mthuthuzeli November
(Uraufführung) /
Jean-Christophe Maillot
Kaleidoskop

Sa 15.03.2025, Opernhaus Düsseldorf

Opernshop Düsseldorf
+49 (0)211.89 25 211
ticket@operamrhein.de

operamrhein.de